technische universität
dortmund

Amtliche Mitteilungen
der
Technischen Universität
Dortmund

Nr.25/2025

Dortmund,16.09.2025

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Vergaberichtlinie TU.hosts - Richtlinie der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Fördergeldern im Rahmen des Programms TU.hosts vom 15. September 2025 — Seite 1 - 3

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Qualitative Research Skills Lab der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 15. September 2025 — Seite 4 - 7

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Technischen
Universität Dortmund,
44221 Dortmund

Vergaberichtlinie TU.hosts

Richtlinie der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Fördergeldern im Rahmen des Programms TU.hosts vom 15. September 2025

§ 1 Zweckbestimmung

Die bereitgestellten Fördergelder sollen nach Maßgabe dieser Richtlinie dazu dienen, Promovierenden der Technischen Universität Dortmund die Einladung von hochkarätigen Forschenden aus dem Ausland an die Technischen Universität Dortmund für einen Vortrag/Workshop oder eine vergleichbare Maßnahme zu ermöglichen. Ziel der Förderung ist es, die internationale Vernetzung auf Ebene der Promovierenden zu unterstützen, Promovierende Erfahrungen bei der Stellung von Anträgen sammeln zu lassen und renommierte internationale Forschende für Vorträge oder Workshops an der Technischen Universität Dortmund zu gewinnen.

§ 2 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind ausschließlich eingeschriebene Promovierende der Technischen Universität Dortmund, die noch keinen Antrag auf Annahme ihrer Dissertation gestellt haben. Promovierende, die im Rahmen desselben Promotionsverfahrens bereits eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten haben, sind nicht antragsberechtigt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

§ 3 Förderungsumfang

(1) Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt 4.000 €.

(2) Förderfähig sind Aufenthalte von Forschenden aus dem Ausland an der Technischen Universität Dortmund mit einer Dauer von bis zu einer Woche. Dabei muss von diesen mindestens ein hochschulöffentlicher Vortrag gehalten, ein Workshop angeboten oder ein vergleichbares Angebot gemacht werden.

(3) Die Förderung der Gastforschenden (pauschale Aufwandsentschädigung für Reise-, Übernachtungs-, Veranstaltungskosten und Honorar) erfolgt gemäß den Richtlinien für die Vergütung von Gastvorträgen/Kolloquien und Gastaufenthalten an der Technischen Universität Dortmund. Das Graduiertenzentrum der TU Dortmund legt verbindliche Obergrenzen und Richtwerte für die anzusetzenden Kosten fest.

(4) Für ihre Vorträge/Workshops/Angebote können die internationalen Gastforschenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten das Internationale Begegnungszentrum (IBZ) nutzen.

(5) Die Gelder müssen innerhalb eines Jahres ab Bewilligung zweckgebunden verausgabt werden. Über die Ausgaben ist ein Abschlussbericht anzufertigen. Die geförderten Vorträge/Workshops/Angebote sind hochschulöffentlich bekannt zu machen und angemessen zu bewerben.

(6) Für die Förderung steht insgesamt eine Summe von 25.000 € pro Jahr zur Verfügung. Es werden bis zu zwei Ausschreibungsrunden pro Jahr durchgeführt.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch das ECR-Board (Early Career Researchers Board) der TU Dortmund.

(2) Das Auswahlverfahren wird durch das Graduiertenzentrum der Technischen Universität Dortmund koordiniert.

§ 5 Antragsverfahren und Förderentscheidung

(1) Anträge können bis zu zweimal jährlich zu einem vom Rektorat festgelegten Stichtag eingereicht werden. Einzelheiten hierzu sowie das Onlineformular zur Antragstellung werden auf der Webseite des Graduiertenzentrums der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Im Rahmen der Antragstellung müssen folgende Dokumente eingereicht werden:
- eine formlose Absichtserklärung/Zusage der*des Gastforschenden, den geplanten Vortrag/Workshop/Angebot zu halten
- ein Konzeptpapier (max. 1 Seite), das folgende Informationen enthalten soll:
  - wissenschaftlicher Hintergrund der*des Gastforschenden
  - geplante Veranstaltungen im Rahmen des Gastaufenthalts
  - thematischer Zusammenhang des geplanten Vortrags/Workshops/Angebots zum Dissertationsprojekt und/oder zum Forschungsumfeld der*des Antragstellenden
  - voraussichtliche Kosten des geplanten Gastaufenthalts
- Immatrikulationsbescheinigung der*des Antragstellenden
- CV der*des Antragstellenden

(3) Die Begutachtung der Anträge erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen. Die Auswahlkommission (§ 4 Abs. 1) berät über die Anträge und legt dem Rektorat der Technischen Universität Dortmund einen schriftlichen Vorschlag mit kurzer Begründung für die Vergabe der Fördermittel vor. Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag.

(4) Die eingereichten Anträge werden von der Auswahlkommission nach folgenden Kriterien beurteilt:
- Reputation der eingeladenen Persönlichkeit: Hochrangige/etablierte Forschende von ausländischen Universitäten oder Forschungseinrichtungen (es muss eine Absichtserklärung oder ein Nachweis über Kontaktaufnahme vorliegen)
- Programmkonzept: Art (z.B. Vortrag, Workshop oder Tagung), Zeitpunkt und Ablauf der geplanten Veranstaltung
- Zusammenhang der geplanten Veranstaltung mit dem Promotionsthema, der Arbeitsgruppe oder dem Forschungsumfeld der*des Antragstellenden
- Adäquatheit der voraussichtlichen Kosten

(5) Das Rektorat der Technischen Universität Dortmund entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Fördermittel. Die Antragstellenden werden schriftlich über das Ergebnis (Bewilligung oder Ablehnung des Antrags) informiert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Fördergeldern im Rahmen des Programms TU.hosts vom 14. Oktober 2024 (AM Nr. 32/2024, S. 4) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 27. August 2025.

Dortmund, den 15. September 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Qualitative Research Skills Lab der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 15. September 2025

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

I. Teil: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Das Qualitative Research Skills Lab ist eine Betriebseinheit der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 2 HG.

§ 2 Aufgaben

[1]Das Qualitative Research Skills Lab ist ein Beratungsangebot, das vorrangig Studierenden und Promovierenden der Fakultät Rehabilitationswissenschaften die Möglichkeiten der Beratung im Rahmen des qualitativen Forschungsprozesses bietet. [2]Vorbehaltlich personeller Ressourcen gilt das Beratungsangebot auch für Mitglieder anderer Fakultäten der Technischen Universität Dortmund. [3]Zu den Aufgaben des Qualitative Research Skills Labs gehören insbesondere:

- die fallbezogene individuelle Beratung von Studierenden und Promovierenden,
- die Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Materialien zum qualitativen Forschungsprozess,
- die Beratung und Testmöglichkeit für Hard- und Software für qualitative Datenerhebungen und -analysen.

§ 3 Leitung des Qualitative Research Skills Lab

(1) Die Leitung des Qualitative Research Skills Labs obliegt einem Mitglied der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, das der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen angehört und vom Fakultätsrat gewählt wird.

(2) Der*Die Dekan*in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften und der*die Leiter*in haben unabhängig voneinander bei der Wahl einer neuen Leitungsperson Vorschlagsrecht.

(3) [1]Neben einem*einer Leiter*in ist ein*e stellvertretende*r Leiter*in zu wählen. [2]Diese*r muss ebenfalls Mitglied der Fakultät Rehabilitationswissenschaften sein und der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen angehören.

(4) [1]Die Amtszeit der*des Leiterin*Leiters und der*des stellvertretenden Leiterin*Leiters beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. [2]Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens der*des Leiterin*Leiters oder der*des stellvertretenden Leiterin*Leiters erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(5) Zu den Aufgaben der*des Leiterin*Leiters gehören insbesondere:
- Zweckentsprechender Einsatz der Mitarbeiter*innen des Qualitative Research Skills Labs sowie dienstrechtliche Aufsicht über die am Qualitative Research Skills Lab beschäftigten studentischen Hilfskräfte,
- Verantwortlichkeit für die Verwendung der Sachmittel, die dem Qualitative Research Skills Lab von dem*der Dekan*in zugewiesen worden sind,
- Jahresplanung für das Qualitative Research Skills Lab,
- Budgetanmeldungen des Qualitative Research Skills Lab,
- Organisation des Qualitative Research Skills Lab,
- Aktualisierung und Erweiterung der Lehr- und Lernmittel,
- Entwicklung von konzeptionellen Vorstellungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitative Research Skills Lab.

(6) Der*Die Leiter*in ist gegenüber dem*der Dekan*in auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

II. Teil: Benutzungsordnung

§ 4 Nutzer*innen

[1]Die Angebote des Qualitative Research Skills Labs stehen vorrangig den Mitgliedern der Fakultät Rehabilitationswissenschaften zur Verfügung. [2]Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten stehen sie auch Mitgliedern anderer Fakultäten der TU Dortmund im Rahmen ihrer Aufgaben zu Zwecken in Forschung, Lehre und Studium zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung. [3]Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den*die Leiter*in die Möglichkeit zur Nutzung eingeräumt werden.

§ 5 Nutzung des Qualitative Research Skills Labs

(1) [1]Bei der Nutzung von Geräten und Dienstleistungen des Qualitative Research Skills Labs sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. [2]Die Hard- und Software des Qualitative Research Skills Labs ist sorgfältig zu behandeln.

(2) [1]Nutzer*innen haften für Verlust und für alle Schäden an den überlassenen Gegenständen oder Programmen, die von ihnen verursacht werden. [2]Alle Schäden sind unverzüglich dem*der Leiter*in zu melden. [3]Eigene Maßnahmen zur Behebung der Schäden, insbesondere durch unbefugte Eingriffe in Geräte und Programme, sind zu unterlassen.

(3) Die Öffnungszeiten des Qualitative Research Skills Labs werden auf der Homepage bekannt gegeben.

§ 6 Ausleihe

(1) [1]Eine Reservierung und eine zeitlich begrenzte Ausleihe von Hard- und Software sind grundsätzlich möglich. [2]Besonders schwierig zu beschaffende oder besonders wertvolle Hard- und Software ist von der Ausleihe ausgenommen; diese Medien sind entsprechend gekennzeichnet. [3]Zur Ausleihe ist für jede Hard- und Software ein Leihschein vollständig auszufüllen; dabei ist das Einverständnis mit den auf dem Leihschein abgedruckten Ausleihbedingungen durch eine Unterschrift zu bestätigen.

(2) [1]Die Ausleihe der Hard- und Software erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. [2]Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Hard- und Software.

§ 7 Ausschluss und Beschränkung der Benutzung des Qualitative Research Skills Labs

[1]Bei einem Verstoß gegen diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann der*die Leiter*in des Qualitative Research Skills Labs einen befristeten Ausschluss von der Benutzung oder eine Benutzungsbeschränkung aussprechen. [2]Ein besonders schwerwiegender Verstoß kann zum unbefristeten Ausschluss von der Benutzung führen. [3]Hierüber entscheidet der*die Rektor*in der TU Dortmund. [4]Ein besonders schwerwiegender Verstoß ist insbesondere bei wiederholter Entwendung oder Beschädigung von entliehener Hard- oder Software oder sonstigen Gegenständen aus dem Bestand des Qualitative Research Skills Labs anzunehmen. [5]Ein Grund für den unbefristeten Ausschluss liegt ferner dann vor, wenn wiederholt vorsätzlich die betrieblichen Abläufe des Qualitative Research Skills Labs gestört oder das dort beschäftigte Personal belästigt wird. [6]Vor einem Ausschluss oder einer Benutzungsbeschränkung ist der*die Nutzer*in anzuhören.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 14. Mai 2025.

Hinweis
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 15. September 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer